



Stellungnahme zum Entwurf eines Medienstaatsvertrages hier: Signalschutz für Live-Streams im Internet

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga in Deutschland. Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des DFL e.V. und führt satzungsgemäß das operative Geschäft des DFL e.V. Die DFL ist satzungsgemäß für die Organisation des Spielbetriebs und die Vermarktung der sich aus der Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Vermarktung der audiovisuellen Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga.

Die DFL bedankt sich bei der Rundfunkkommission der Länder für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf eines Medienstaatsvertrages.

Live-Signale von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind einer erheblichen Piraterie ausgesetzt, die immensen wirtschaftlichen Schaden anrichtet. Das gilt gerade für Live-Streams, die im Internet illegal weitergesendet werden. Von Saison zu Saison nimmt die Zahl solcher illegaler Live-Streams zu. An jedem Spieltag der abgelaufenen Saison 2018/2019 waren beispielsweise durchschnittlich 3.000 illegale Live-Streams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga über das Internet verfügbar. Dabei handelte es sich vornehmlich um illegale Live-Streams, die das Sendesignal der durch die DFL lizenzierten deutschen Sender (Sky Deutschland, Eurosport) unerlaubt weitersendeten. Die „Fernsehpiraterie Studie 2018“ des VAUNET spricht von 2 Mio. Personen, die regelmäßig illegale Live-TV-Signale konsumieren. Fast 50% davon sind Live-Signale aus dem Bereich Fußball. Illegale Live-Streams der Bundesliga werden also massenhaft genutzt.

Das bedroht die legale Auswertung durch unsere exklusiven Lizenznehmer. Illegale Live-Streams gefährden dabei die einer qualitativ hochwertigen TV-Berichterstattung über die Bundesliga zugrundeliegenden Geschäftsmodelle und Strukturen sowie die damit verbundenen Arbeitsplätze in Deutschland. Die DFL und nicht zuletzt die Clubs, an die etwa 93% der Erlöse aus der Vermarktung der audiovisuellen Medienrechte der Spiele ausgekehrt werden, sowie die Lizenznehmer erleiden dabei wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe. Die „Fernsehpiraterie Studie 2018“ des VAUNET beziffert die Schäden durch illegale Live-Streams auf insgesamt EUR 430 Mio. jährlich; wie erwähnt hat Fußball daran einen Anteil von fast 50%. Auch dem Fiskus entgehen entsprechend Steuereinnahmen in Millionenhöhe.





Die DFL unternimmt massive Anstrengungen gegen illegale Live-Streams und geht dagegen mit allen vorhandenen straf- und zivilrechtlichen Mitteln vor. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Verfolgung von Rechtsverletzungen durch illegale Live-Streams zunehmend an Grenzen stößt:

- Der Uploader, der illegale Live-Streams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga in das Internet stellt, macht sich schon aus Urheberrecht strafbar (§§ 106 ff. UrhG). Leider ist ein strafrechtliches Vorgehen gegen diese eigentliche Quelle des illegalen Live-Streams im Regelfall unmöglich; dies nicht zuletzt angesichts der Anonymisierungsmöglichkeiten, die das Internet bietet.
- Zivilrechtlich verfolgen wir deshalb zwar insbesondere Provider, die illegale Live-Streams vermitteln. Das können Provider sein, die den illegalen Live-Stream hosten (sog. Upstreamprovider). Gerichte haben auf unseren Antrag in verschiedenen Fällen auch schon Unterlassungsverfügungen gegen Upstreamprovider erlassen (siehe LG Frankfurt/Main ZUM vom 23. Juni 2015, 2-03 O 261/15 = ZUM 2016, 67). Allerdings stoßen diese Maßnahmen vermehrt an Grenzen, weil die Verletzer zunehmend auf Provider außerhalb der EU ausweichen, gegen die ein Vorgehen in der Praxis nahezu aussichtslos ist. Deshalb bleibt an jedem Wochenende ein Großteil der illegalen Live-Streams während des Spiels online.

Die bestehenden straf- und zivilrechtlichen Instrumente sollten vor diesem Hintergrund durch weitere Maßnahmen flankiert werden. Aus Sicht der DFL bietet die Neufassung des Medienstaatsvertrags eine geeignete Gelegenheit, das im Bereich der illegalen Live-Streams zweifelsohne bestehende Vollzugsdefizit einzudämmen und somit den erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden durch die illegale Nutzung von Bewegtbildinhalten zu minimieren.

Die DFL begrüßt und unterstützt insofern nachdrücklich den Vorschlag von SKY Deutschland für einen öffentlich-rechtlichen Signalschutz im Medienstaatsvertrag. Sky Deutschland schlägt überzeugend vor, einen solchen Signalschutz auch im Hinblick auf illegale Live-Streams über eine materielle Erweiterung von § 52a Abs. 3 Medienstaatsvertrag-Entwurf und über eine verfahrensrechtliche Erweiterung von § 52h Abs. 3 Medienstaatsvertrag-Entwurf zu erreichen. Damit würde die Möglichkeit für die Landesmedienanstalten entstehen, behördlich gegen illegale Live-Streams vorzugehen, und zwar auch gegen Provider, die solche illegalen Live-Streams vermitteln. Ein behördlicher Signalschutz hätte im Vergleich zu einem zivilrechtlichen Vorgehen einige Besonderheiten, die sich positiv bei





der Bekämpfung der Piraterie auswirken würden. Zu erwähnen ist insbesondere der Grundsatz der Amtsermittlung, der im Zivilrecht nicht gilt. Die Zwischenschaltung einer neutralen Behörde kann außerdem helfen, Gerichtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Aus Sicht der DFL würde diese wünschenswerte Möglichkeit des behördlichen Vorgehens dabei *neben* die zivilrechtlichen Ansprüche treten. Dies ist letztlich rechtlich nicht nur zwingend, sondern auch aus praktischen Gründen sinnvoll. Eine erfolgreiche Bekämpfung von Piraterie erfordert ein Bündel von Maßnahmen; das gilt gerade für den Live-Bereich, in dem nur ein kleines Zeitfenster für ein Vorgehen gegeben ist. Deshalb würde die zusätzliche Möglichkeit eines behördlichen Vorgehens einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das sehr bedenkliche Ausmaß der Live-Streaming-Piraterie in Deutschland zu begrenzen.

Wir möchten daher mit Nachdruck an die Länder als zuständigen Rundfunkgesetzgeber appellieren, diesen Aspekt des Signalschutzes in ihre weiteren Beratungen miteinzustellen. Für weitere Details dürfen wir auf die Stellungnahme von Sky verweisen.

